

**3. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Wasserverbandes Klötze vom 28.05.2010**

Aufgrund der § 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), und der §§ 8,9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.03.2025 folgende 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 2, wird der Absatz 3 ergänzt:

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

2. In § 8, wird der Absatz 3 ergänzt:

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind einheitlich abzugeben. Wird das Stimmrecht durch mehrere Vertreter ausgeübt, sind die Stimmen des Verbandsmitglieds durch den vom Verbandsmitglied für die Stimmabgabe namentlich bestimmten Vertreter, im Verhinderungsfall durch dessen namentlich bestimmten Stellvertreter, einheitlich abzugeben. Bei Kommunen, die Verbandsmitglied sind, legt die Vertretung der Kommune durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.

3. § 11, Abs. 4, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

4. Der § 20 wird wie folgt geändert:

**§ 20
öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und andere gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze unter [www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.wv-klz.de/öffentliche-Bekanntmachungen) und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Im „Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel“ wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Die Satzungen können im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18a, 38486 Klötze, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Zusätzlich wird eine Lesefassung der vollständigen Satzung auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze www.wv-klz.de/Satzungen bereitgestellt.

- (2) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen (Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte) auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung ist auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze unter [www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.wv-klz.de/öffentliche_Bekanntmachungen) bekannt zu geben. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Am Folgetage des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht. Die Sätze 1-3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Wirtschaftspläne werden mit dem Teil, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält, auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze [www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen/Wirtschaftspläne](http://www.wv-klz.de/öffentliche_Bekanntmachungen/Wirtschaftspläne) und unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der der Wirtschaftsplan bereitgestellt wurde, hingewiesen. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18a, 38486 Klötze, während der Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze unter der Internetadresse [www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen/Einladungen](http://www.wv-klz.de/öffentliche_Bekanntmachungen/Einladungen) unter Angabe des Bereitstellungstages. Mit dem Bereitstellungstag gelten die Informationen als bekannt gemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird in der Volksstimme – Altmark West, Ausgaben für Salzwedel, Gardelegen und Klötze, sowie in der Altmark Zeitung nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen.
- (5) Öffentliche Ausschreibungen werden gemäß VOB und VOL im Internet im e-Vergabe-Portal unter www.evergabe-online.de und unter [www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.wv-klz.de/öffentliche_Bekanntmachungen) bekannt gemacht.
- (6) Alle übrigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze unter der Internetadresse [www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.wv-klz.de/öffentliche_Bekanntmachungen). Gegebenenfalls erfolgt im Bedarfsfalle ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Altmarkzeitung und in der Volksstimme - Altmark West. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn ein Hinweis zur Information der Einwohner zeitnah geboten ist und durch die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gewährleistet wäre.

5. Der § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

6. In der Anlage zu § 2 Abs.1 der Verbandssatzung, Mitgliederverzeichnis werden in der Spalte 1 Gemeinde, die Zahlen 3, 6 und 1 für die Vertreter der Mitgliedsgemeinden gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 28.05.2010 tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klötze, den 09.04.2025



Lange

Verbandsgeschäftsführerin



Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 des Altmarkkreises Salzwedel am 27.04.2025.